



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die amtierende Vorsitzende

Frau
Gerlinde Espig
Pfarrer-Settele-Weg 2
86465 Heretsried

Berlin, 8. Juli 2026
Bezug: Ihre Eingabe vom 2. Juni 2022;
Pet 4-20-17-2232-008213
Anlagen: 1

Dr. Hülya Düber, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrte Frau Espig,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
25. Juni 2026 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen
teilweise entsprochen worden ist.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 21/6426), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hülya Düber



Pet 4-20-17-2232-008213

86465 Heretsried

Bildungswesen

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

– weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist –.

Begründung

Die Petentin fordert, die mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung eingeführten Abschlussbezeichnungen in die Praxis einzuführen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass eine Gleichstellung von beruflicher und akademischer Bildung erfolgen müsse. Insbesondere sei dies für das für den Abschluss „Geprüfter Betriebswirt nach der Handwerksordnung“ erforderlich. Hierfür seien die Bundesregierung sowie der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung zuständig.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen der Petentin wird auf deren Eingabe Bezug genommen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung die Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Am 2. März 2023 wurde das Anliegen der Petentin im Rahmen eines erweiterten Berichterstattergesprächs mit Vertreterinnen und Vertretern des seinerzeitigen, für die berufliche Bildung zuständigen Bundesministeriums für Bildung und Forschung der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, des Bundesinstituts für Berufsbildung, des



noch Pet 4-20-17-2232-008213

Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Industriegesellschaft Metall, der Deutschen Industrie- und Handelskammer sowie des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks erörtert.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte und im Lichte des erweiterten Berichterstattergespräches wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält zunächst fest, dass das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung als zentrales Element die Stärkung der „höherqualifizierenden“ Berufsbildung vorsieht. Dies beinhaltet die Einführung transparenter Fortbildungsstufen und attraktiver Abschlussbezeichnungen („Geprüfte/r Berufsspezialist/in“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“). Diese international anschlussfähigen Abschlussbezeichnungen geben ein deutliches politisches Signal hinsichtlich der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung. Bewährte Abschlussbezeichnungen wie der Meister werden dadurch nicht verdrängt, sondern durch die neuen Bezeichnungen ergänzt und somit gestärkt werden.

Der Ausschuss betont, dass für die Fortbildungsordnungen des Bundes nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) die neuen Titel in der jeweiligen Fortbildungsordnung verordnet werden müssen. Bisherige Abschlussbezeichnungen, die über Fortbildungsordnungen nach dem BBiG/HwO erworben wurden, können dabei grundsätzlich nicht rückwirkend um die neue Abschlussbezeichnung ergänzt werden. Die neuen Abschlussbezeichnungen können von künftigen Absolventinnen und Absolventen geführt werden, wenn eine entsprechende Änderung der Fortbildungsordnungen erfolgt.

Die Umsetzung der mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung eingeführten Abschlussbezeichnung in der Praxis unterliegt gesetzlichen Vorgaben und erfolgt im Ordnungsbereich in bewährten Verfahren. Die neuen Abschlussbezeichnungen werden in einem formalen Neuordnungsverfahren durch eine Änderung der jeweiligen Fortbildungsordnung eingeführt, an dem Bund, Sozialpartner und Wirtschaftsverbände beteiligt sind. Die Ordnungsarbeit im Allgemeinen sowie die Zusammenarbeit aller Verfahrensbeteiligten im Besonderen unterliegen dabei einem ständigen Austausch und einer stetigen Optimierung, beispielsweise im Rahmen von sogenannten Ordnungsworkshops unter Mitwirkung aller Verfahrensbeteiligten.



noch Pet 4-20-17-2232-008213

Eine Ausnahme besteht für Meisterinnen und Meister des Handwerks, welche den Titel „Bachelor Professional“ aufgrund der besonderen rechtlichen Verfasstheit dieses Abschlusses seit der Gesetzesnovelle zusätzlich und rückwirkend führen dürfen. Denn bei der Meisterprüfung bestehen bereits auf der Gesetzesebene (HwO) einheitliche Bestimmungen zu ihrer Struktur, unabhängig vom jeweiligen Gewerbe oder Handwerk. Zudem finden sich in den Anlagen A und B zur HwO Verzeichnisse zu den Gewerben, die als zulassungspflichtige Handwerke und als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können. Aufgrund dieser Gegebenheiten konnte direkt auf Gesetzesebene in der HwO die Verknüpfung zwischen dem Bestehen der Meisterprüfung mit dem Erlangen des Fortbildungsabschlusses Bachelor Professional sowie zwischen der Berechtigung zum Führen der Meisterbezeichnung für das jeweilige Handwerk mit der Befugnis erfolgen, zusätzlich die Bezeichnung „Bachelor Professional in“ unter Angabe des entsprechenden Handwerks zu führen.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass es mangels solcher Besonderheiten in allen anderen Fällen der beruflichen Fortbildung nach BBiG und HwO maßgeblich auf den Erlass einer entsprechenden Fortbildungsordnung bzw. einer Fortbildungsprüfungsregelung auf Grundlage des zum 1. Januar 2020 novellierten Rechts und die danach erforderlichen inhaltlichen Voraussetzungen sowie das darauffolgende Bestehen der Fortbildungsprüfung der jeweiligen beruflichen Fortbildungsstufe ankommt, um berechtigt zu sein, die Abschlussbezeichnung der entsprechenden Stufe führen zu dürfen. Dabei ist die Ausrichtung auf künftige Absolventinnen und Absolventen immanent. Daher können die neuen Abschlussbezeichnungen nicht ohne weiteres für Abschlüsse der IHK – wie im Fall der Meisterinnen und Meister des Handwerks – rückwirkend geführt werden.

Mit der Vergabe der neuen Fortbildungsbezeichnungen gingen auch neue zusätzliche Mindestanforderungen einher, die nicht alle vorherigen Fortbildungsordnungen erfüllten. Aus diesem Grund lehnt der Ausschuss eine rückwirkende Vergabe der neuen Fortbildungsbezeichnungen ab.

Gleichwohl macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass mittlerweile einige Fortbildungsordnungen mit Wirkung für die Zukunft geändert wurden, sodass es nun auch unter anderem für Absolventinnen und Absolventen der betroffenen IHK-Abschlüsse möglich sein



noch Pet 4-20-17-2232-008213

wird, neue Berufsbezeichnungen zu führen. Absolventinnen und Absolventen, die ihre Prüfung nach einer der geänderten Fortbildungsordnungen erfolgreich ablegen, dürfen die jeweiligen Abschlussbezeichnungen führen.

Bei der Fortschreibung von Fortbildungsordnungen und der Umsetzung der oben genannten Novelle einschließlich der Einführung neuer Abschlussbezeichnungen handelt es sich um einen kontinuierlichen Modernisierungs- und Qualitätssicherungsprozess in Form von formalen Neuordnungsverfahren unter konsensualer Mitwirkung der zuständigen Bundesressorts, der Sozialpartner sowie von ihnen benannten Sachverständigen aus der betrieblichen Praxis sowie der Länder. Grundlegende Abweichungen vom Ordnungsverfahren im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit hält der Ausschuss aufgrund der mit allen Beteiligten abgestimmten, bewährten Verfahrensgrundsätze für nicht sachgerecht.

Vor dem Hintergrund der obigen Erwägungen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es mittlerweile für einige Absolventinnen und Absolventen der IHK möglich ist, die neuen Berufsbezeichnungen zu führen, empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Der Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen, soweit das Berufsbildungsvalidierungs- und digitalisierungsgesetz dahingehend ausgestaltet werden kann, dass einfache Prozesse und passende Validierungsverfahren zum Führen der neuen Abschlussbezeichnungen ergänzt werden, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.

Ebenfalls mehrheitlich abgelehnt wurde der von der Fraktion Die Linke gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen, soweit das Berufsbildungsvalidierungs- und digitalisierungsgesetz dahingehend ausgestaltet werden kann, dass einfache Prozesse und passende Validierungsverfahren zum Führen der neuen Abschlussbezeichnungen ergänzt werden, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.